

Ergänzendes Reglement zur Promotion an den Mittelschulen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21

vom 8. April 2020¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und in Ergänzung zum Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998³, zum Promotionsreglement des Untergymnasiums vom 24. Juni 1998⁴, zum Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule vom 20. Juni 2007⁵, zum Promotionsreglement der Fachmittelschule vom 20. Juni 2007⁶ und zum Promotionsreglement der Informatikmittelschule vom 10. Mai 2017⁷

als Reglement:

I.

Art. 1 *Zeitpunkt*

¹ Die Promotion am Ende des Schuljahrs 2019/2020 wird ausgesetzt. Die Promotion erfolgt nach dem ersten Semester des Schuljahrs 2020/21.

Art. 2 *promotionswirksame Leistungen a) 1. Klassen des Schuljahrs 2019/20*

¹ Die Promotion am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21 erfolgt aufgrund der Leistungen des zweiten Semesters des Schuljahrs 2019/20 und der Leistungen des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21.

² Die Promotion am Ende des zweiten Semesters des Schuljahrs 2020/21 erfolgt aufgrund der Leistungen des ersten und zweiten Semesters des Schuljahrs 2020/21.

Art. 3 *b) 2. Klassen des Schuljahrs 2019/20*

¹ Die Promotion am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21 erfolgt aufgrund der Leistungen des ersten und zweiten Semesters des Schuljahrs 2019/20 und der Leistungen des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21.

² Die Promotion am Ende des zweiten Semesters des Schuljahrs 2020/21 erfolgt aufgrund der Leistungen des ersten und zweiten Semesters des Schuljahrs 2020/21.

¹ Im Amtlichen Schulblatt im Juni 2020; in Vollzug ab 1. Mai 2020.

² sGS 215.1.

³ SchBI 1998, Nr. 7-8.

⁴ SchBI 1998, Nr. 7-8.

⁵ SchBI 2007, Nr. 7-8.

⁶ SchBI 2007, Nr. 7-8.

⁷ SchBI 2017, Nr. 6.

Art. 4 c) 3. Klassen des Gymnasiums des Schuljahrs 2019/20

¹ Die Promotion im Gymnasium am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21 erfolgt aufgrund der Leistungen des ersten und zweiten Semesters des Schuljahrs 2019/20 und der Leistungen des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21.

Art. 5 Notenbasis abgeschlossener Fächer

¹ Noten in Fächern, die nach dem Schuljahr 2019/20 nicht mehr unterrichtet werden, werden im Zeugnis am Ende des 1. Semesters des Schuljahrs 2020/21 ausgewiesen und werden für den Promotionsentscheid berücksichtigt.

² Die Noten müssen sich auf wenigstens zwei Prüfungen oder Arbeiten abstützen.⁸

³ Die Rektorin oder der Rektor ist für eine ausreichende Notenbasis besorgt. Bei einer fehlenden Notenbasis können die Noten im ersten Semester des Schuljahrs 2020/21 erbracht werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2020 bis zum 15. Februar 2021 angewendet.

⁸ Art. 14 Abs. 2 MSV.